



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AKJC – Akademie für Kinder- und Jugendcoaching für das Coaching

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Angebote der Coaching Einzelsitzungen

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der AKJC – Akademie für Kinder- und Jugendcoaching, Inh. Katrin von Bechtolsheim, also dem Coach (nachfolgend Auftragnehmer oder Anbieter genannt) und dem Klienten (nachfolgend Auftraggeber oder Teilnehmer der Einzelsitzung genannt) als Dienstvertrag im Sinne der §611 BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der/die Auftraggeber das generelle Angebot des Auftragnehmers, das Coaching in beruflichen und privaten Entscheidungssituationen annimmt. Der Vertrag kommt dabei auf der Website des Anbieters oder durch persönlichen Abschluss zustande.
- 3) Bei einer Buchung über die Website kann der Auftraggeber die Einzelsitzung zunächst unverbindlich über Anklicken des Termins und Anklicken von „Jetzt buchen“ in den Warenkorb legen, um seine Angaben zum Kaufabschluss bearbeiten zu können. Der Teilnehmer kann die im Warenkorb liegende Einzelsitzung und seine Eingaben dann noch jederzeit durch Nutzung der bereitgestellten Navigationsschaltflächen korrigieren. Bei einem Vertragsabschluss auf der Website gibt der Teilnehmer dann ein bindendes Vertragsangebot mit Betätigen der „Verbindlich buchen“-Schaltfläche ab. Der Vertrag kommt dann durch die Bestätigungsmail des Anbieters zustande, in der der Teilnehmer auch einen Link zu diesen AGB inkl. Widerrufsbelehrung findet. Soweit dem Teilnehmer diese Mail nicht im Posteingang zugeht, ist er dafür verantwortlich, diesen ggf. im Spam zu suchen oder den Anbieter direkt nach der Buchung zu kontaktieren und sich den Termin bestätigen zu lassen.
- 5) Ort des Coachings ist, wenn nicht anders schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart: AKJC – Akademie für Kinder- und Jugendcoaching, Avenariusstr. 12, 22587 Hamburg. Besteht der Wunsch, das Coaching online via Zoom stattfinden zu lassen, ist es notwendig, sich vorab den Link für die Zoom-Sitzung zusenden zu lassen. Bitte dazu mindestens bis zum Vortag des Termins, 18 Uhr, separat Kontakt via E-Mail an info@akjc.de oder per Facebook Messenger aufnehmen. Eine schriftliche Bestätigung, dass der Wechsel auf online möglich ist, ist abzuwarten. Andernfalls ist ein Wechsel nicht möglich.
- 6) Die Abrechnung erfolgt nach aktueller Preisliste, aktuell mit 160 EUR plus MwSt. bei Rechnungstellung.
- 7) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle künftigen Änderungen zu dem Vertrag sind in Textform niederzulegen und nur mit beidseitiger Unterschrift/ gegenseitiger Bestätigung gültig, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- 8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienstvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn er aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht coachen kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Beratung entstandenen Leistungen, erhalten.

§ 2 Vertragsart für Coaching

- 1) Coachingverträge sind Dienstverträge gem. § 611 BGB. Es wird das bloße Wirken, die Arbeitsleistung als solche geschuldet.
 - a) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Coaching anwendet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des/der Auftraggeber entsprechen, sofern der/die Auftraggeber hierüber keine Entscheidung trifft.
 - b) Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Gegenstand des Dienstvertrags ist daher die Erbringung der vereinbarten Coachingleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Ziels des/der Auftraggeber.
 - c) Coaching ist ausdrücklich keine Ausübung der Heilkunde, demnach darf der Auftragnehmer gem. HPG § 1 Abs. 2 keine Krankheiten feststellen, heilen und lindern. Der Auftragnehmer darf keine Krankschreibungen vornehmen und er darf keine Medikamente verordnen.
 - d) Coaching ist keine Psychotherapie und kein Ersatz für eine Psychotherapie. Der/die Auftraggeber trägt während des gesamten Coachingprozesses die volle Verantwortung für sein/ihr Handeln, sowohl während als auch außerhalb der Coachingtermine. Die Teilnahme an einem Coaching setzt eine normale psychische und physische Belastbarkeit voraus.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

1) Zu einer aktiven Mitwirkung ist der/die Auftraggeber nicht verpflichtet. Ein Coaching ist in den meisten Fällen aber nur bei aktiver Mitwirkung des/der Auftraggeber sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Erteilung erforderlicher Auskünfte als Grundvoraussetzung für ein Coaching.

2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Coaching bzw. die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der/die Auftraggeber das Coaching verneinen.

3) Auch der/die Auftraggeber hat das Recht, das Coaching zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Dies muss gem. der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen schriftlich erfolgen.

§ 4 Vertraulichkeit

1) Der Auftragnehmer behandelt die Daten des/der Auftraggeber vertraulich und erteilt bezüglich der Inhalte der Gespräche und Übungen, sowie deren Begleitumstände und die persönlichen Verhältnisse des/der Auftraggeber Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Auftraggeber. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des/der Auftraggeber erfolgt und anzunehmen ist, dass der/die Auftraggeber zustimmen wird.

2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise bei Straftaten, oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte, Familienangehörige, Kollegen oder Vorgesetzte.

3) § 4 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit dem Coaching persönliche Angriffe gegen den Auftragnehmer oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

4) Der Auftragnehmer führt Aufzeichnungen über seine Leistungen. Dem/der Auftraggeber steht eine Einsicht in diese Aufzeichnungen zu; er/sie kann eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen verlangen und erhält in diesem Fall die dort festgehaltenen Informationen in Kopie. § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5) Sofern der/die Auftraggeber ein detailliertes Protokoll über das Coaching verlangt, erstellt der Auftragnehmer dieses kosten- und honorarpflichtig nach tatsächlichem Zeitaufwand aus den Aufzeichnungen.

§ 5 Datenschutz

1) Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

2) Der Auftragnehmer nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben. In Bezug auf die Inhalte eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gelten die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Coachingvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

§ 7 Absagen und Ausfallhonorar

1) Ist es einmal nicht möglich, den vereinbarten Termin einzuhalten, so ist dies so früh wie möglich mitzuteilen. Bei Absagen bis spätestens 48 Stunden vor dem Termin entstehen keine Kosten. Ansonsten muss der nicht wahrgenommene Termin, gleich, aus welchen Gründen, auch Krankheit, voll in Rechnung gestellt werden.

2) Dieses Ausfallhonorar fällt dann an, wenn der Termin aufgrund der Kürze der Zeit nicht neu besetzt werden kann. Das Ausfallhonorar fällt auch an, wenn es um kurzfristig in dem 48 h Zeitraum gebuchte Termine geht und auch wenn diese kurz danach abgesagt werden, wenn diese nicht neu besetzt werden können.

3) Absagen müssen immer schriftlich per E-Mail an info@akjc.de gesendet werden: Anrufe erreichen uns in der Regel zeitversetzt um mindestens einen, manchmal mehrere Tage und werden daher nicht beachtet.

4) Terminabsagen durch den Auftragnehmer: Sollte der Coach aus einem wichtigen Grund (Krankheit etc.) gezwungen sein, den vereinbarten Termin abzusagen (auch kurzfristig), erhalten Sie natürlich einen neuen Termin.

§ 8 Zeitverzögerungen im Beginn des Coachings

1) Der Beginn der Stunde kann sich bis zu 20 Minuten verzögern. Bitte in diesem Fall warten, bis die Stunde beginnt. Die Stunde (60 Min.) wird dennoch voll gegeben.

2) Es gibt über Facebook Messenger einen Erinnerungsdienst, über den Bescheid gesagt wird, wenn es eine Verzögerung gibt – einen verbindlichen Anspruch darauf hat der Auftraggeber aber nicht.

3) Um den Erinnerungsdienst in Anspruch zu nehmen: Dazu bitte über Facebook Messenger eine Nachricht und eine Freundschaftsanfrage senden.

4) Eine Verspätung berechtigt nicht zur Honorareinbehaltung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Coachingvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Beratervertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.